



Zwischen Dialog und Widerstand

Das Ringen um das letzte Wort im Europäischen Gerichtsgefüge¹

Narin Nosrati

- › Nationale Höchstgerichte und der Europäische Gerichtshof (EuGH) stehen in Konflikt zur Frage des Vorrangs des Unionsrechts und des Letztentscheidungsrechts.
- › Ein lösungsorientierter Dialog der Gerichte ist zur Konfliktbeilegung, Deeskalation und letztlich Stärkung der Rechtsordnung notwendig.
- › Der Dialog sollte durch normative Regelungen gestärkt werden. Denkbar ist eine umgekehrte Vorlagepflicht an Höchstgerichte, die Ermöglichung der Stellungnahme von Höchstgerichten im EuGH-Verfahren und die Pflicht zur Anhörung betroffener Unionsorgane im nationalen Verfahren.
- › Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) wurde in Polen und Ungarn punktuell rezipiert und aus dem Kontext gerissen, um europakritischen Ausführungen mehr Legitimationskraft zu verleihen.
- › Das Urteil des BVerfG zum Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz ist mit Blick auf die Wirkkraft des BVerfG auf europakritische Höchstgerichte erfreulich, da es einer Schwächung der europäischen Rechtsordnung entgegenwirkt.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	2
Die Ultra-Vires-Urteile <i>Holubec und Ajos</i>	3
Der erfolgreiche Dialog: <i>Melloni und Taricco</i>	3
Jüngste Widerstandstendenzen	4
Die Urteile des BVerfG und seine grenzüberschreitende Wirkkraft	4
Einordnung und Ausblick	5
Impressum	9

Einführung

Vor 71 Jahren wurde der EuGH gegründet und damit ein Grundstein für die europäische Rechtsordnung gelegt. Mit Grundsatzentscheidungen² prägte er die Entwicklung des Europarechts, das sich auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten auswirkte und neue Rechtsfragen zum Verhältnis der beiden Rechtsordnungen zueinander aufwarf. Seitdem beschäftigt die Rechtswissenschaft die Frage des Vorrangs der Rechtsordnungen und des Letztentscheidungsrechts der Gerichte. Anerkannt ist grundsätzlich, dass das Unionsrecht Vorrang genießt, um eine einheitliche Rechtsanwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.³ Streitpotenzial hat hingegen die Frage, ob und inwieweit Ausnahmen bestehen, die sich die nationalen Höchstgerichte der meisten Mitgliedstaaten vorbehalten zu prüfen. Dies folgt aus den dualistischen Rechtssystemen: Die Höchstgerichte argumentieren, dass die Verfassung, die dem Unionsrecht Eintritt in die nationale Rechtsordnung gewährt, dessen Wirkung gleichzeitig begrenzt.⁴

Nach dem BVerfG sind drei Kategorien von Integrationsgrenzen und dazugehörige Kontrollkompetenzen zu unterscheiden:

- › Die Grundrechtskontrolle: Danach behält sich das BVerfG ausnahmsweise vor, Rechtsakte der EU am Maßstab der deutschen Grundrechte zu prüfen, falls ein gleichwertiger Grundrechtsschutz auf Unionsebene nicht mehr gewährleistet wird.⁵
- › Die Ultra-Vires-Kontrolle⁶: Sollte eine Maßnahme die übertragenen Kompetenzen offensichtlich überschreiten und „zu einer strukturell bedeutsamen Verschiebung zulasten mitgliederschaftlicher Kompetenzen führen“, stellt das BVerfG einen Ultra-Vires-Akt fest. Dieser wäre nicht demokratisch legitimiert und für die Bundesrepublik ohne rechtliche Bindung.⁷
- › Die Verfassungsidentitätskontrolle: Das BVerfG stellt sicher, dass Maßnahmen der Unionsorgane den „unantastbaren Kerngehalt der Verfassungsidentität“ wahren.⁸ Nach der sogenannten Ewigkeitsklausel in Artikel 79 Absatz 3 GG sind bestimmte Inhalte der grundgesetzlichen Ordnung, wie die Achtung der Menschenwürde nach Artikel 1 GG, unveränderlich.

In der Rechtsprechung anderer Mitgliedstaaten überschneiden sich diese teilweise: So wird gleichzeitig von der Verfassungsidentität und der Kompetenzüberschreitung gesprochen. Das legt das Verständnis nahe, dass die Verfassungsidentitätsverletzung eine spezielle Art der Kompetenzüberschreitung darstellt und keine strikte Trennung besteht.⁹ Daher werden im Folgenden höchstgerichtliche Konflikte unterschiedlicher Art erörtert, um einen Überblick zu verschaffen.

Der Vorrang des
Unionsrechts und
das Letztentscheidungsrecht

Die Integrationsgrenzen
nach dem BVerfG

Die Ultra-Vires-Urteile *Holubec* und *Ajos*

Das erste Ultra-Vires-Urteil erging 2012 mit der tschechischen *Holubec*-Entscheidung.¹⁰ Das tschechische Verfassungsgericht lehnte die Anwendbarkeit einer EU-Richtlinie aufgrund vorrangiger vertraglicher Vereinbarungen und historischer Besonderheiten, beruhend auf der Teilung der ehemaligen Tschechoslowakei, ab. Es widersetzte sich damit dem EuGH, der zuvor die Unionsrechtswidrigkeit der maßgeblichen nationalen Bestimmung feststellte.¹¹ Interessant ist die Herangehensweise des Verfassungsgerichts: Es versuchte, durch einen *Amicus-Curiae-Brief*¹² am vom tschechischen Oberverwaltungsgericht initiierten Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH angehört zu werden. Dies wurde mit dem Verweis auf die Nichtbeteiligung Dritter nach der Satzung des EuGH abgelehnt. Das Verfassungsgericht rügte diese Abweisung in seiner Entscheidung und ließ dadurch die Vermutung aufkommen, dass es sich infolgedessen konfrontativ und weniger kompromissbereit zeige.¹³

Holubec-Entscheidung: Nichtanwendbarkeit einer EU-Richtlinie in Tschechien

Einige Jahre später erließ das Höchstgericht Dänemarks ein Urteil, worin es die Anwendbarkeit des europäischen Gleichbehandlungsgrundsatzes in Privatrechtsverhältnissen ablehnte und damit die horizontale Drittwirkung europarechtlicher Prinzipien nicht anerkannte.¹⁴ Damit widersetzte es sich der Vorgabe des EuGH, das nationale Recht in einem privatrechtlichen Rechtsstreit unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes anzuwenden.¹⁵ Das Höchstgericht argumentierte, dass die horizontale Drittwirkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus der EuGH-Rechtsprechung folge und nicht unmittelbar den Verträgen zu entnehmen sei. Dies sei nicht vom Beitrittsakt Dänemarks gedeckt und könne keine bindende Wirkung vor dem Verfassungsrecht entfalten.¹⁶

Ajos-Entscheidung: Ablehnung der horizontalen Drittwirkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Dänemark

Einem EuGH-Urteil die Rechtswirkung abzusprechen, kann einen Verstoß gegen den Vorrang des Unionsrechts darstellen. Die EU-Kommission kann darauf mit einem Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV gegen den Mitgliedstaat reagieren. Sollte der Konflikt nicht beigelegt werden, kann der EuGH den Mitgliedstaat zu einem Zwangsgeld verurteilen.¹⁷ In beiden genannten Fällen ist es jedoch nicht zu einem solchen Verfahren gekommen.¹⁸

Der erfolgreiche Dialog: *Melloni* und *Taricco*

In Spanien kam es in der Rechtssache *Melloni* nicht zu einer harten Konfrontation. Die spanische Verfassung stand der Auslieferung eines in Abwesenheit Verurteilten entgegen und bot damit einen höheren Schutzstandard als die Richtlinie zum Europäischen Haftbefehl und die EU-Grundrechtecharta.¹⁹ Der EuGH entschied, dass abweichende Standards im Sinne der Rechtssicherheit und einheitlichen Anwendung des Unionsrechts unzulässig sind.²⁰ Diesen Vorgaben folgte das Verfassungsgericht schließlich und legte seine Verfassungswerte im Einklang mit dem Unionsrecht aus.²¹

Melloni: Einheitlicher Grundrechtsstandard im Rahmen des Europäischen Haftbefehls

Ein weiteres prominentes Beispiel für einen positiven Konfliktausgang ist die Rechtssache *Taricco*: Italiens Verfassungswerte standen der Interpretation des EuGH bezüglich der Strafverfolgung in Steuersachen entgegen. Das Gericht beugte sich zwar nicht den Vorgaben des EuGH,²² wandte sich aber ein zweites Mal an ihn und machte seine Bedenken deutlich.²³ Damit gab es dem EuGH die Möglichkeit, sich mit dem Verfassungskonflikt auseinanderzusetzen und einen Kompromiss zu finden, der den italienischen Verfassungswerten gerecht wurde, ohne dass es zu einem Bruch zwischen den Gerichten kam.²⁴

Taricco: Konfliktlösung durch doppelte Vorlage an den EuGH

Diese beiden Fälle sind Ergebnis eines erfolgreichen Gerichtsdialogs der gegenseitigen Achtung und der Kompromissbereitschaft, die zur Konfliktlösung nötig sind. Sie sind damit Beispiele für die Achtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit, wie er in den Verträgen niedergelegt ist.²⁵

Jüngste Widerstandstendenzen

Der prominenteste Rechtsprechungskonflikt der jüngsten Zeit ereignete sich zwischen dem polnischen Verfassungstribunal und dem EuGH. Das Verfassungstribunal Polens stellte im Oktober 2021 die Unvereinbarkeit von Unionsrecht mit dem polnischen Verfassungsrecht fest.²⁶ Das Urteil ist eine Reaktion auf die EuGH-Rechtsprechung zur Rechtsstaatskrise mit Blick auf die polnischen Justizreformen seit 2017.²⁷ Laut Verfassungstribunal seien die Artikel 4 Absatz 3 EUV und Artikel 19 Absatz 1 EUV insoweit mit der polnischen Verfassung unvereinbar, als sie „die Integration [bezogen auf die Auslegung durch den EuGH, Anm.] auf eine neue Stufe heben“.²⁸ Damit werde die Souveränität Polens gefährdet.²⁹ Indem das Verfassungstribunal die EuGH-Urteile einen Angriff auf die Souveränität nennt und die EuGH-Rechtsprechung als „progressiven Aktivismus“ bezeichnet, die in den nationalen Kompetenzbereich eingreife, nimmt es eine stark konfrontative Haltung ein.³⁰ Es ist zwar nicht das erste Gericht, das sich gegen eine EuGH-Entscheidung stellt, jedoch scheint die Begründung in diesem Fall politisch motiviert zu sein.

Die Konfrontation durch das polnische Verfassungstribunal

Die Urteile des BVerfG und seine grenzüberschreitende Wirkkraft

Viele Gerichte orientieren sich an den BVerfG-Entscheidungen zum Verhältnis gegenüber dem Unionsrecht. Problematisch ist, wenn Aussagen nur punktuell übernommen und aus dem Kontext gerissen werden.

So hat das ungarische Verfassungsgericht Aussagen des BVerfG³¹ zur Verfassungsidentität teils wörtlich übernommen, ohne sie in den eigenen nationalen Kontext zu setzen.³² Die ungarische Verfassung enthält keine zu Artikel 79 Absatz 3 GG vergleichbare Ewigkeitsklausel und die Herleitung der Verfassungsidentität scheint mangels Anknüpfung an den Wortlaut der Verfassung schwer nachvollziehbar.³³ Zudem trat die neue Verfassung erst 2011 in Kraft, und damit nach dem EU-Beitritt Ungarns.

Mangelnder Vergleich der Identitätsrechtsprechung in Ungarn und Deutschland

Das tschechische Verfassungsgericht hat in seiner Ultra-Vires-Rechtsprechung ebenfalls auf Karlsruhe verwiesen, aber die Einschränkungen aus dem *Honeywell*-Beschluss,³⁴ wonach dem EuGH zuvor eine Äußerungsmöglichkeit gegeben werden muss, außer Betracht gelassen und infolgedessen in der Sache *Holubec* dem EuGH nicht im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vorgelegt.³⁵

Missachtung der Vorlagepflicht aus *Honeywell* durch das tschechische Verfassungsgericht

Auch das polnische Verfassungstribunal nimmt Bezug auf das BVerfG.³⁶ Dem BVerfG wurde bereits 2020 vorgeworfen und teilweise mahnend prophezeit, mit dem PSPP-Urteil³⁷ einen gefährlichen Präzedenzfall geschaffen zu haben, dem europaskeptische Gerichte folgen könnten.³⁸ Im PSPP-Urteil von Mai 2020 stellte das BVerfG fest, dass der EuGH in der *Rechtsache Weiss*³⁹ die Grenzen seines Mandats überschritten habe. Hier ging es um das Staatsanleihekaufprogramm der Europäischen Zentralbank und dessen Vereinbarkeit mit Unionsrecht. Laut BVerfG sei die Auslegung des EuGH diesbezüglich nicht nachvollziehbar, objektiv willkürlich und damit ein Ultra-Vires-Akt.⁴⁰

Jedoch hinkt ein Vergleich zwischen der deutschen und der polnischen Rechtsprechung, denn:

- › In Polen kann aufgrund der Verflechtung von Justiz und Regierung infolge der Justizreformen nicht ausgeschlossen werden, dass das Gericht eine politische Agenda verfolgt und als verlängerter Arm des Justizministeriums agiert.⁴¹

Mangelnde Vergleichbarkeit zwischen Deutschland und Polen

- › Das BVerfG betont in seiner Rechtsprechung stets, dass das Kooperationsverhältnis zu wahren und über das Vorabentscheidungsverfahren der Dialog zu führen ist.⁴² Das polnische Verfassungstribunal ging jedoch auf Konfrontationskurs und drohte dem EuGH, künftig die Zusammenarbeit aufzugeben.⁴³
- › Während die deutschen Integrationsgrenzen auf Demokratiegrundsätze zurückzuführen sind, scheint es in der Begründung des polnischen Verfassungstribunals, als sei die zu schützende Souveränität eher ein Selbstzweck.

Trotz allem war es aufgrund des internationalen Einflusses des BVerfG nicht verwunderlich, dass das PSPP-Urteil von europakritischen Gerichten als willkommene Grundlage genutzt wurde. Dass die Gerichte zum Konfliktort europakritischer Politik werden, war bekannt. Dass die Effekte solcher Urteile auch grenzüberschreitend wirken, war in Deutschland bereits infolge der *Solange-Beschlüsse* und der *Lissabon-Entscheidung* bekannt und auch nach dem PSPP-Urteil zu erwarten.⁴⁴ Erfreulich ist daher, dass sich das BVerfG in seinem Urteil zum Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz in der Ausübung der Ultra-Vires-Kontrolle zurückgehalten hat, indem es sich nur auf die Prüfung des Offensichtlichkeitskriteriums beschränkt⁴⁵ und einen weiteren Konflikt und die damit einhergehende Schwächung der europäischen Rechtsordnung abgewandt hat.

Einordnung und Ausblick

Die Urteile aus Tschechien und Dänemark lassen sich dem Vorwurf der Kompetenzüberschreitung zuordnen und haben keinen Fokus auf Fragen der Identität und der Souveränität gelegt. Es entsteht auch nicht der Eindruck, dass die Urteile Ergebnisse eines Abspaltungsprozesses im Lande insgesamt darstellen.

Eine andere Wahrnehmung entsteht beim Blick auf die jüngsten Urteile in Polen und Ungarn. Gerade in den vergangenen Jahren scheint es, als werde die Rechtsprechung des BVerfG als Argumentationshilfe verwendet, um den eigenen europakritischen Ausführungen mehr Legitimationskraft zu verleihen. Die Rechtsprechung zur Verfassungsidentität wird als unanfechtbares Ass eingesetzt, um die nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung für unantastbar zu erklären. Teils ist zweifelhaft, warum es sich überhaupt um eine Identitätsfrage handeln soll – wie in Ungarn, wo das Verfassungsgericht die unionsrechtlichen Vorgaben zur Aufnahme von Migrantinnen und Migranten in Konflikt mit der Menschenwürde und der Verfassungsidentität Ungarns sah.⁴⁶

Mit Blick auf die verschiedenen Konflikte lässt sich feststellen, dass sich ein offener, lösungsorientierter Gerichtsdialog als einzig sinnvolles Mittel zur Konfliktbeilegung, Deeskalation und letztlich Stärkung der Rechtsordnung erwiesen hat. Der EuGH könnte den Dialog proaktiv durch die Einführung einer umgekehrten Vorlagepflicht an die nationalen Höchstgerichte suchen, um diesen eine Äußerungsmöglichkeit zu bieten, wenn Fragen der nationalen Identität im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 EUV betroffen sind.⁴⁷ Den nationalen Höchstgerichten könnte zumindest durch eine Satzungsänderung des EuGH eine Stellungnahmemöglichkeit als unbeteiligte Partei geboten werden, was die *Holubec-Entscheidung* hätte verhindern können und den Gerichten signalisiert, dass er ihre Anliegen achtet.⁴⁸ Demgegenüber sollten nationale Verfahren um die Pflicht zur Anhörung betroffener Unionsorgane ergänzt werden.⁴⁹ Um Konflikte zu verhindern, sollte der Dialog somit normativ konkretisiert und verankert werden.⁵⁰

Zudem müssen die nationalen Höchstgerichte bei verbleibenden Fragen den EuGH erneut im Vorabentscheidungsverfahren anrufen und sollten auf eine Einigung hinwirken. Dies folgt

Identitäts- und Souveränitätsgesichtspunkte als Teil politischer Abspaltung

Konfliktlösung durch Gerichtsdialog

bei Gültigkeitsfragen von Unionsrechtsakten aus Artikel 267 AEUV und hat sich im *Taricco*-Fall als bewährte Methode gezeigt, an der sich auch das BVerfG orientieren sollte.⁵¹

Um Misstrauen⁵² entgegenzuwirken, wäre der EuGH gut beraten, Sensibilität gegenüber den Bedenken nationaler Höchstgerichte bei Kompetenzfragen und Fragen der nationalen Identität zu zeigen.⁵³ Andererseits darf die Autorität des EuGH keinesfalls geschwächt werden. Neben Polen fielen kürzlich auch Ungarn und Rumänien mit europakritischen Haltungen der Verfassungsgerichte auf.⁵⁴ Dabei schaden nationale Alleingänge, wie die polnische Rechtsstaatkrise zeigt, die sich auf zwischenstaatliche Justizkooperationen auswirkte.⁵⁵ Letztlich sollte der EuGH weniger als Gefahr für die nationale Souveränität gesehen werden, sondern als weitere Säule zur Stärkung der Rechtssicherheit im Verfassungsgerichtsverbund.⁵⁶

- 1 Der Beitrag ist aus einem Vortrag zur 16. Berliner Rechtspolitischen Konferenz unter dem Titel *Widerstand aus den Mitgliedstaaten – Kompetenzkonflikte der Höchstgerichte im europäischen Vergleich* im Oktober 2022 entstanden.
- 2 U. a. EuGH, C-26/62; EuGH, C-6/64.
- 3 EuGH, C-6/64; BVerfGE 126, 286, Rn. 52, 57; BVerfGE 154, 17, Rn. 111.
- 4 U. a. Ústavní soud, Pl. ÚS. 50/04; Conseil Constitutionnel, n° 2006-540 DC; Corte Costituzionale, Sentenza N. 183/1973; Tribunal Constitucional, STC 79/1992; mit Ausnahme von: Hoge Raad, 00156/04 E.
- 5 BVerfGE 37, 271; BVerfGE 73, 339.
- 6 *Ultra vires* (lat. „jenseits der Gewalten“) bezeichnet einen Rechtsakt, der den Kompetenzbereich des erlassenden Organs überschreitet.
- 7 BVerfGE 89, 155; BVerfGE 126, 286.
- 8 BVerfGE 123, 267.
- 9 Siehe Magyarország Alkotmánybírósága, 22/2016 (XII. 5.); dazu Bakó, *The Zauberschüler Unchained?*, ZaöRV 2018, 863, 873 f.
- 10 Ústavní soud, Pl. ÚS 5/12.
- 11 EuGH, C-399/09.
- 12 Ein *Amicus-Curiae-Brief* ermöglicht einer im Rechtsstreit unbeteiligten Partei sich zu Rechtsfragen zu äußern.
- 13 Hierzu Faix, *Genesis eines mehrpoligen Justizkonflikts: Das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik wertet ein EuGH-Urteil als Ultra-Vires-Akt*, EuGRZ 2012, 597, 603; Vincze, *Das tschechische Verfassungsgericht stoppt den EuGH*, EuR 2013, 194, 203.
- 14 Højesteret, 15/2014.
- 15 EuGH, C-441/14.
- 16 Højesteret, 15/2014, Rn. 6.5. ff.
- 17 Artikel 260 AEUV.
- 18 Calliess, *Vorrang des Unionsrechts und Kompetenzkontrolle im europäischen Verfassungsgerichtsverbund*, NJW 2021, 2845, 2846.
- 19 Tribunal Constitucional, ATC 86/2011.
- 20 EuGH, C-399/11.
- 21 Tribunal Constitucional, STC 26/2014.
- 22 EuGH, C-105/14.
- 23 Corte Costituzionale, Ordinanza no. 24/2017.
- 24 Siehe EuGH, C-42/17.
- 25 Artikel 4 Absatz 3 EUV.
- 26 Trybunał Konstytucyjny, K 3/21, Nr. 1.
- 27 U. a. EuGH, C-619/18; C-192/18; C-791/19.
- 28 Trybunał Konstytucyjny, K 3/21, Nr. 1.
- 29 Trybunał Konstytucyjny, K 3/21, Nachträgliche Presseerklärung zum Urteil v. 7. Oktober 2021, II. 9.
- 30 Trybunał Konstytucyjny, K 3/21, Nachträgliche Presseerklärung, IV. 22.
- 31 BVerfGE 123, 267.
- 32 Magyarország Alkotmánybírósága, 22/2016 (XII. 5.); Mohay/Tóth, *Decision 22/2016. (XII. 5.) AB on the Interpretation of Article E)(2) of the Fundamental Law*, AJIL 111(2), 468, 473.
- 33 Bakó, *ZaöRV* 2018, 863, 897 f.; Mohay/Tóth, *AJIL* 111(2), 468, 473.
- 34 BVerfGE 126, 286.
- 35 Dazu Faix, *EuGRZ* 2012, 597, 602 f.
- 36 Trybunał Konstytucyjny, K 3/21, Nachträgliche Presseerklärung, II. 8.
- 37 Kurz für das *Public Sector Purchase Programme* der Europäischen Zentralbank.
- 38 Masing, *Handbuch des Verfassungsrechts*, § 2, Rn. 115; Mayer, *Verfassungsblog* v. 7. Mai 2020, <https://verfassungsblog.de/auf-dem-weg-zum-richterfaustrecht/>; Pernice, *Verfassungsblog* v. 16. Mai 2020, *Sollte die EU-Kommission Deutschland wegen des Karlsruher Ultra-Vires-Urteils verklagen?* PRO – *Verfassungsblog* (zuletzt aufgerufen am 13.6.2023).
- 39 EuGH, C-493/17.
- 40 BVerfGE 154, 17.
- 41 Zum Einfluss des Justizministers: Empfehlung (EU) 2017/1520 der Kommission vom 26. Juli 2017 zur Rechtsstaatlichkeit in Polen in Ergänzung der Empfehlungen (EU) 2016/1374 und EU 2017/146, ABl. L 228/19.
- 42 BVerfGE 126, 286.
- 43 Trybunał Konstytucyjny, K 3/21, Nachträgliche Presseerklärung, IV. 22.

- 44 Mayer, Verfassungsblog v. 7. Mai 2020, <https://verfassungsblog.de/auf-dem-weg-zum-richterfaustrecht/> (zuletzt aufgerufen am 13.6.2023).
- 45 BVerfG, Urteil v. 6.12.2022 - 2 BvR 547/21, 2 BvR 798/21.
- 46 Magyarországi Alkotmánybírósága, 32/2021 (XII. 20); siehe Vincze, *Unsere Gedanken sind Sprengstoff*, EuGRZ 2022, 13, 14 ff.
- 47 Calliess, NJW 2021, 2845, 2850.
- 48 Die Erweiterung von Artikel 23 Absatz 1 der EuGH-Satzung um eine Beteiligung der Höchstgerichte ist nach Artikel 281 Absatz 2 AEUV möglich.
- 49 Calliess, NJW 2021, 2845, 2850; Karpenstein/Steinbeis, Verfassungsblog v. 19. Juli 2021, <https://verfassungsblog.de/die-stunde-des-gesetzgebers/> (zuletzt aufgerufen am 13.6.2023).
- 50 Zu weiteren gesetzlichen Regelungsvorschlägen siehe Karpenstein/Steinbeis, <https://verfassungsblog.de/die-stunde-des-gesetzgebers/> (zuletzt aufgerufen am 13.6.2023).
- 51 Calliess, *Konfrontation statt Kooperation zwischen BVerfG und EuGH?*, NVwZ 2020, 897, 901 f.; Skouris, *Der Vorrang des Europäischen Unionsrechts vor dem nationalen Recht. Unionsrecht bricht nationales Recht*, EuR 2021, 3, 26.
- 52 Krings, *Die Kompetenzkontrolle der EU – einer muss es ja machen*, ZRP 2020, 160, 161.
- 53 Kahl, *Optimierungspotenzial im „Kooperationsverhältnis“ zwischen EuGH und BVerfG*, NVwZ 2020, 824, 827.
- 54 U. a. Conseil Constitutionnel, N° 2021-940 QPC; Curtea Constituțională a României, Pressemitteilung v. 23. Dezember 2021, aufrufbar <https://www.ccr.ro/en/press-release-23-december-2021/> (zuletzt aufgerufen am 13.6.2023); Magyarországi Alkotmánybírósága, 32/2021 (XII. 20).
- 55 Siehe Auslieferungsverweigerung OLG Karlsruhe, Beschluss v. 17.2.2020 – 301 AR 156/19, im Einklang mit EuGH, C-216/18.
- 56 Begriffsprägend Voßkuhle, *Der europäische Verfassungsgerichtsverbund*, NVwZ 2010, 1.

Impressum

Die Autorin

Narin Nosrati ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Völkerrecht und Öffentliches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Sie hat an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Rechtswissenschaft studiert und anschließend ein Traineeship am Gerichtshof der Europäischen Union absolviert.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Dr. Franziska Rinke

Rechtsstaatsdialog und Völkerrecht
Analyse und Beratung
T +49 30 / 26 996-3507
franziska.rinke@kas.de

Marie-Sophie Lanig

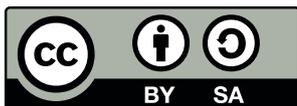
Recht und Politik
Analyse und Beratung
T +49 30 / 26 996-3760
marie-sophie.lanig@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 2023, Berlin
Gestaltung: yellow too, Pasiek Horntrich GbR
Satz: Janine Höhle, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-98574-170-0



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite
© Corgarashu, stock.adobe.com